



## ***Corona-Leitlinien - Verhaltensregeln während der Corona-Zeit*** *(Stand 29.08.2021)*

### **Grundsätzliches**

Es wird versucht, so viele nahe Kontakte wie möglich zu vermeiden. Wo diese nicht vermeidbar sind, kommen geeignete Maßnahmen zum Einsatz. Die Maßnahmen werden von uns, Bundesvorstand, dynamisch an das Infektionsgeschehen bzw. an die geltenden gesetzlichen Rahmen angepasst.

Laut aktueller Corona-Verordnung SH, gültig ab dem 23.08.2021 bis zum 19.09.2021, dürfen nur folgende Personen im Hotel aufgenommen werden: Geimpfte, Genesene, Getestete (Ergebnis maximal 48 Stunden alt). Die getesteten Gäste müssen alle 72 Stunden einen neuen Testnachweis vorlegen (ausgehend vom ersten Testergebnis).

Die vom Organisationsteam vorgesehenen Maßnahmen lassen sich in verschiedene Teilbereiche aufteilen, die wie folgt ausgestaltet sind:

### **1. Tests**

Bei der Anreise ist von jedem Teilnehmenden, wie auch von allen Bundesvorstandsmitgliedern ein Zertifikat über einen aktuellen (max. 48h alten) negativen, kostenlosen Schnelltest aus einem Testzentrum oder häufig kostenpflichtigen PCR-Test mitzubringen, sofern keine vollständige Impfung oder Genesung innerhalb der letzten sechs Monate zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung vorliegt.

Ein weiterer Test ist nach der aktuellen Corona-Verordnung in Schleswig-Holstein immer nach weiteren 72 Stunden nötig. Dabei ist nicht das Anreisedatum, sondern das Datum des Testergebnisses ausschlaggebend.

Vollständig Geimpfte und Genesene werden wie doppelt negativ getestet behandelt.

**Teilnehmende ohne Nachweis zu geimpft, genesen oder getestet, können nicht an den Veranstaltungen und Mahlzeiten der DGhK im Zuge der Delegiertenversammlung (Freitag 17.09. bis 19.09.2021) teilnehmen.**

Bei nachgewiesenem negativem Test ist dann eine Teilnahme möglich. Ansonsten muss bei einem positiven Testergebnis eine Abreise organisiert werden. Bei Teilnehmenden, die mit der Bahn anreisen ist zu beachten, dass laut Bundesverordnung die Abreise nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen darf.

### **2. Risiko-Minimierung**

#### **Anreise:**

Das Hotel soll möglichst nur von den Teilnehmenden, nicht aber von Begleitpersonen betreten werden. Der Zugang von Personen, die nicht zur Veranstaltungsreihe an dem Wochenende gehören, soll möglichst unterbleiben.

#### **Abstandsgebot:**

Menschen sollten untereinander weiter 1,50 Meter Mindestabstand im privaten Raum und in der Öffentlichkeit halten. Dies gilt nicht...



- wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist
- wenn die Übertragung von Viren durch physische Barrieren verringert wird
- für Angehörige des eigenen Haushalts
- bei zulässigen Zusammenkünften zu einem privaten Zweck

Private Treffen sind mit bis zu 25 Personen im privaten und öffentlichen Raum zulässig. Kinder unter 14 Jahren sowie Genesene und Geimpfte werden nicht mitgezählt.

#### Begegnungen:

Die Zimmer werden nur als Schlafräume und als Ruheräume für die Teilnehmende genutzt, Besuche sind möglichst zu unterbleiben. Begegnungen haben im Freien oder Innen unter Einhaltung der AHA-Regeln stattzufinden. Die Maskenpflicht gilt auf allen Wegen im Hotel, jedoch nicht am Platz bzw. im Seminarraum oder Zimmer.

#### Belüftung:

Alle Räume werden kontinuierlich gelüftet, Lüftungspläne wie vom Hotel vorgegeben werden für alle Räume eingehalten.

Die Landesregierung folgt einer Empfehlung der Bundesregierung, dem Lüften eine große Bedeutung zuzuweisen, da Aerosole maßgeblich dazu beitragen, dass sich Viren verbreiten. Aerosole sind kleine Tröpfchen, die Menschen ausatmen oder aushusten. Wissenschaftliche Erkenntnisse legen nahe, dass regelmäßiges Lüften das Infektionsrisiko in Räumen senkt.

Es gilt als erwiesen, dass

- konsequentes, intensives und regelmäßiges Lüften wirksam ist, um die Ausbreitung des Virus zu hemmen.
- das Lüften nur in Kombination mit der AHA-Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken) hilft.
- je weniger Menschen sich in einem Raum zusammen aufhalten, desto geringer ist die Ansteckungsgefahr. Hier empfiehlt das Umweltbundesamt, Räume mit nur so vielen Menschen zu belegen, dass alle das Abstandsgebot von 1,5 Metern jederzeit einhalten können.
- Als Grundformel gilt: Ein Besprechungsraum soll grundsätzlich alle 20 Minuten für drei Minuten im Winter, fünf Minuten im Frühling/Herbst und zehn Minuten im Sommer stoßgelüftet werden.
- Zusätzlich wird empfohlen, nach einem Niesen oder Husten ebenfalls zu lüften.

Das Abstandsgebot gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass:

- nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
- die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts besetzt sind, und
- alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit diese sich nicht auf festen Sitzplätzen außerhalb geschlossener Räume aufhalten.
- Wird in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot aus räumlichen Gründen unterschritten, empfiehlt das Umweltbundesamt eindringlich, weitere Schutzmaßnahmen, wie Maske oder Trennwände, zu nutzen.



### Gastronomie:

Grundsätzlich dürfen maximal 25 Personen (unabhängig von den Haushalten) an einem Tisch sitzen. Sie müssen ihre Kontaktdaten hinterlassen und auf festen Plätzen sitzen. Vollständig Geimpfte oder Genesene werden nicht mitgezählt. Sie dürfen zusätzlich mit am Tisch sitzen, sofern sie ihre Impfung bzw. ihren Impfstatus nachweisen können. Es gibt keine Einschränkungen zum Verzehr von Alkohol.

In den gastronomischen Einrichtungen muss der Betreiber dafür sorgen, dass die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Masken nach den Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 sind im Innenbereich verpflichtend, es sei denn, die Gäste sitzen oder stehen an ihrem Platz.

### Hygiene:

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat Hygienemaßnahmen definiert, um die Ausbreitung von Covid-19 einzudämmen. Dazu gehört besonders

- sich regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen.
- die Hust- und Nieshygiene zu pflegen.
- sich nicht an Mund, Nase und Augen zu fassen.
- ausreichend zu lüften.
- gute Haushaltshygiene mit haushaltsüblichen tensidhaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln.
- Der routinemäßige Einsatz von Desinfektionsmitteln wird nicht empfohlen.

Darüber hinaus müssen Bürgerinnen und Bürger und beispielsweise Einrichtungen, Geschäfte und Institutionen vorrangig in Eigenverantwortung die allgemeinen Anforderungen an die Hygienemaßnahmen und Kontakteinschränkungen einhalten und die aktuellen Hygieneempfehlungen und Hinweise zur Viruseindämmung der zuständigen öffentlichen Stellen befolgen.

Für die Veranstaltung heißt das: Die Hände sind vor den Mahlzeiten, vor dem Beginn der Veranstaltungen, nach dem Besuch der WCs, nach den Pausen sowie sorgfältig für mindestens 20 bis 30 sec. mit Seife zu waschen und entweder mit Einweg-Handtüchern oder mit dem eigenen Handtuch abzutrocknen.

Wo kein Händewaschen möglich ist, ist Desinfektionsmittel zu verwenden.

Die Hände sind beim Betreten der Hotels, der Veranstaltungsräume und der Essensräume zu desinfizieren.

### Kontaktdatenerfassung:

Um mögliche Kontaktketten nachvollziehen zu können, müssen die Kontaktdaten seitens des Veranstalters erfasst werden- in der Regel bei geschlossenen Räumen, in denen man sich länger aufhält. Es werden abgefragt:

- Datum und Uhrzeit des Besuchs
- Vor- und Nachname
- Anschrift
- soweit vorhanden: Telefonnummer oder E-Mail-Adresse



Es ist verboten, die Kontaktdaten falsch anzugeben - wer dies tut, muss mit einem Bußgeld von 1.000 Euro rechnen. Die Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen unter Wahrung des Datenschutzes aufbewahrt und danach vernichtet. Kontaktdaten können auch mit Hilfe einer Software erfasst werden, zum Beispiel mit der Luca-App. Auch diese muss Gesundheitsämtern vier Wochen lang ermöglichen, auf die Daten zuzugreifen.

Für die Kontaktdatenerfassung wird ein Fragebogen genutzt, der zu Beginn der Veranstaltung vorgelegt werden muss und auf der auch geimpft, genesen oder getestet mit Datum zur Nachverfolgung notiert wird.

#### Masken:

Draußen gibt es keine Maskenpflicht mehr. Das Abstandsgebot gilt weiterhin.

In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht, eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Die Pflicht gilt **nicht**

- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.
- bei schweren körperlichen Tätigkeiten.
- wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen.
- bei der Nahrungsaufnahme im Sitzen oder Stehen
- wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist.

Die Regeln im Detail:

- Die Maske muss sowohl Mund als auch Nase bedecken.
- Menschen mit körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung, die aufgrund dessen nicht in der Lage sind, eine Maske zu tragen, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.
- Sogenannte Face Shields dürfen von Personen getragen werden, die für Personen mit Hörbehinderung im Bereich der Kommunikation tätig sind.

Bei allen Aktivitäten, bei denen man sich in Innenräumen im Kontakt mit Personen im direkten Kontakt steht, ist eine sogenannte qualifizierte Maske zu tragen. FFP2 Masken ist der Vorzug zu geben

Eine Maske ist immer mit sich zu führen.

Die Maske ist aufzusetzen, wenn Abstandsregeln von mindestens 1,5 m nicht einzuhalten sind, um sich und die anderen zu schützen

Eine Maske ist beim Betreten des Hotels, auf allen Gängen und im Speiseraum solange man in Bewegung ist zu tragen.



#### Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (z.B. Delegiertenversammlung, Treffen mit Vorstand und S-Verein-Schulung):

An Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen (wie Sitzungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen) gibt es keine Personenbegrenzung. Sie müssen OP-Masken oder Masken der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 tragen, wenn sie nicht an ihren Plätzen sitzen. Ein Hygienekonzept ist in jedem Fall Pflicht.

Die Kontaktdaten werden erhoben.

Ein Sitzplan mit Namen der Teilnehmer ist zu jeder Veranstaltung zu fertigen und vier Wochen durch die Organisationsleitung aufzubewahren.

#### Zugang zu Zimmern:

Besuche auf den Zimmern anderer sollten unterbleiben und eher in den Seminarräumen erfolgen.

### 3. Absage der Delegiertenversammlung

Sollte die Corona-Situation eine Absage des Wochenendes mit Delegiertenversammlung etc. erfordern, werden die Teilnehmenden sofort nach einer solchen Entscheidung informiert.

Folgende „harte“ Absagekriterien wurden identifiziert:

- ein Beherbergungsverbot in der Stadt Kiel
- eine Ausgangssperre
- Corona-Verordnung Schleswig-Holstein, die diese Versammlung nicht mehr zulässt

Weitere „weiche“ Kriterien, die von uns benannt werden:

- die angemeldete Anzahl von Delegierten müssen in einem Raum zusammen sein dürfen.

*Dieses Hygienekonzept wird fortlaufend an die behördlichen Auflagen und Anforderungen der gastgebenden Einrichtungen angepasst.*

*Stand: 29.08.2021*

*Ute Kobert-Kiebjieß Schriftführung Bundesvorstand*